

## **Richtlinie Anti-Bribery and Corruption für die VentusVentures Unternehmensgruppe (VV)**

### **– ABC-Richtlinie –**

Die VentusVentures Unternehmensgruppe (VV) hat im Rahmen des Compliance-Programms in Erweiterung des Code of Conduct eine Richtlinie Anti-Bribery and Corruption (ABC-Richtlinie) entwickelt, mit der für alle Mitarbeitende der Unternehmensgruppe sowie ihr nahestehende Personen (zum Beispiel Dienstleister und Zulieferer) verbindliche Verhaltensvorgaben zur Vermeidung von Korruption im weitesten Sinne aufgestellt werden.

Bei Beachtung der nachfolgend aufgestellten Regeln verhalten wir uns nicht nur gesetzestreu (compliant), sondern folgen unserem ethischen Kompass auch über das Unternehmen hinaus.

#### **A. Begriffsbestimmungen**

**„Wertgegenstand“:** Der Begriff „Wertgegenstand“ ist wörtlich zu verstehen. Zusätzlich zu der angebotenen oder tatsächlich erfolgten Zahlung von Geld oder bargeldähnlichen Mitteln (z. B. Geschenkgutscheinen) kann eine Bestechung auf viele „werthaltige“ Arten erfolgen, z. B. in Form von

- Geschenken oder Entertainment;
- Transport, Unterkunft oder anderen Reisedienstleistungen;
- Angebot einer zukünftigen Beschäftigung oder Unterstützung bei der Erlangung einer Anstellung;
- nicht beleghaft erfassten Rabatten und/oder Provisionen;
- gemeinnützigen Spenden und
- Parteispenden.

**„Beschleunigungszahlung“:** Eine „Beschleunigungszahlung“ ist eine Zahlung oder sonstige Zuwendung, die durch oder für einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin angefragt oder angeboten wird, um einen Verwaltungsakt (zumeist einen Routinevorgang), auf dessen Durchführung eine juristische oder natürliche Person einen Rechtsanspruch hat, z.B. die Erteilung einer Lizenz oder Genehmigung, zu beschleunigen, auch wenn es sich dabei um nur geringfügige Beträge handelt.

„**Amtsträger**“: Der Begriff „Amtsträger“ ist weit gefasst und umfasst u. a. jede Person, die von den folgenden Stellen oder Personen beschäftigt wird bzw. in deren Namen tätig wird:

- eine National- oder Regionalregierung bzw. eine Kommunalverwaltung oder ein Teil davon;
- ein Rechtsträger, der im staatlichen Eigentum oder unter staatlichem Einfluss (z. B. Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts) steht;
- Richterinnen und Richter oder sonstige Personen, die rechtsprechende Funktionen ausüben und/oder in der Rechtspflege tätig sind;
- ein/-e gewählte/-r oder ernannte/-r Amtsträger/-in oder ein Mitglied eines Gesetzgebungsorgans;
- eine öffentliche internationale Einrichtung, z. B. die Vereinten Nationen;
- eine politische Partei oder deren Vertreter/-in;
- eine Kandidatin oder ein Kandidat für ein öffentliches Amt;
- ein Mitglied einer königlichen Familie; oder
- ein Familienmitglied der vorgenannten Personen oder diesen anderweitig nahestehende Personen.

## B. Verbote – No-Gos

### 1.

**Zahlen Sie keine Bestechungsgelder.** Mitarbeitende der VV-Unternehmensgruppe und verbundene Personen (Dienstleister und Zulieferer) dürfen den folgenden Personen zu den genannten Zwecken weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder Wertgegenstände anbieten oder versprechen bzw. solche Zuwendungen genehmigen, gutheißen oder vornehmen:

- **Amtsträgerinnen und Amtsträgern**, um diesen damit einen Anreiz zu bieten, eine von VV erwünschte Handlung vorzunehmen bzw. von einer für VV nachteiligen Handlung abzusehen, oder um sie für ein derartiges Tätigwerden zu belohnen; oder
- **Natürlichen Personen**, die von anderen Unternehmen in der Privatwirtschaft beschäftigt werden, um ihnen oder sonstigen Personen der Privatwirtschaft damit einen Anreiz zu bieten, ihre Treuepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber zu verletzen, oder diese Personen für ein solches Verhalten zu belohnen.

*Siehe jedoch die nachstehenden „Gebote“ für angemessene Maßnahmen, bevor einer als Amtsträger/-in geltenden Person oder einer von einem anderen Rechtsträger in der Privatwirtschaft beschäftigten Person ein Wertgegenstand angeboten oder überreicht wird.*

Diese – eine Zahlung oder den Erhalt von Bestechungsgeldern betreffenden – **Verbote gelten auch:**

- wenn die Person, die die Zahlung oder den Wertgegenstand anbietet, bereit ist, **die damit verbundenen Kosten aus ihrer eigenen Tasche zu begleichen** (d. h. ohne eine Erstattung durch VV zu beantragen) und dies auch tut;
- für Angebote oder Wertgegenstände, die **durch Vermittler/-innen oder Dritte** unterbreitet oder überbracht werden, z. B. durch Familienmitglieder (Eltern, Kinder oder sonstige Haushaltsmitglieder) an eine Person, die imstande ist, von VV erwünschte Handlungen vorzunehmen bzw. von für VV unter Umständen nachteiligen Handlungen abzusehen, sowie durch VV verbundene Personen, soweit diese im Namen von VV handeln oder VV bei der Erreichung eines Geschäftsziels behilflich sein wollen.
- die Bezahlung eines in- oder ausländischen Amtsträgers oder einer Amtsträgerin bzw. einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel, eine unmittelbare, ernsthafte und glaubhafte Bedrohung von Leib und Leben oder der persönlichen Freiheit abzuwehren, ist durch die geltende Gesetzgebung oder diese ABC-Richtlinie nicht untersagt, sofern der/die betreffende VV-Mitarbeitende oder eine VV verbundene Person in gutem Glauben zu der Auffassung gelangt ist, dass die Bedrohung von Leib und Leben oder der persönlichen Freiheit unmittelbar, ernsthaft und glaubhaft ist.

Siehe die nachstehenden „Gebote – Gos“ zu angemessenen Reaktionen bei Gefahr.

## 2.

**Fordern Sie keine Bestechungsgelder, stimmen Sie deren Erhalt nicht zu und nehmen Sie diese nicht an.**

VV-Mitarbeitende und VV verbundene Personen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder andere Wertgegenstände (siehe Beispiele unter *Begriffsbestimmungen*) fordern, dessen/deren Erhalt zustimmen bzw. solche direkt oder indirekt (durch Vermittler/-innen oder Dritte, siehe oben) annehmen, wenn dieses Geld oder diese Wertgegenstände als Anreiz oder Belohnung für eine Verletzung ihrer Treuepflicht gegenüber VV, z. B. Halten eines Preisniveaus, dient bzw. dienen.

## 3.

**Leisten Sie keine Beschleunigungszahlungen.**

VV-Mitarbeitende und VV verbundene Personen dürfen keine Beschleunigungszahlungen (s. o. unter *Begriffsbestimmungen*) leisten und müssen sich Aufforderungen zur Leistung solcher Zahlungen ausdrücklich widersetzen, auch wenn es für VV noch so vorteilhaft sein mag.

## 4.

**Überreichen Sie keine Geschenke und erweisen Sie keine sonstigen geschäftsbezogenen Gefälligkeiten, die als Bestechung – von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern – gewertet werden könnten.**

VV-Mitarbeitende und VV verbundene Personen dürfen keine geschäftsbezogenen Gefälligkeiten (z. B. in Form von Bewirtung oder Entertainment zur Förderung guter Beziehungen oder Veranschaulichung der Leistungen von VV) erweisen, die das Risiko mit sich bringen, als Bestechungshandlungen gewertet zu werden. Beispiele hierfür sind unter anderem: das Überreichen von Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln;

- Angebote oder Versprechungen sexueller Art (u. a. ein Angebot zum Besuch eines entsprechenden Etablissements);
- das Erweisen einer geschäftsbezogenen Gefälligkeit, die für sich betrachtet verschwenderisch oder extravagant ist;

- das Erweisen einer geschäftsbezogenen Gefälligkeit, die isoliert betrachtet zwar nicht verschwenderisch oder extravagant ist, deren Gesamtkosten oder Wert bei einem wiederholten Erbringen für dieselbe Person (über einen gewissen Zeitraum hinweg) vermutlich als unangemessen oder unverhältnismäßig wahrgenommen oder den Anschein eines unangemessenen Verhaltens erwecken würde.

**5.**

**Beteiligen Sie sich nicht an verbotenen und strafbaren Verhaltensweisen.**

VV-Mitarbeitende, VV verbundene Personen und VV-Zulieferer dürfen sich nicht an den folgenden strafbaren Verhaltensweisen beteiligen:

- Korruption, Erpressung oder Betrug gleich welcher Art;
- Fälschen von Dokumenten, Kostenabrechnungen, Finanzunterlagen oder sonstigen illegalen Anreizen, gleich ob analog oder digital; oder
- Veruntreuung, Schmuggel, Wirtschaftsspionage oder sonstigen unlauteren wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen.

**C. Gebote – Gos**

**1.**

**Stellen Sie Fragen und holen Sie Zustimmungen ein, bevor Sie handeln.**

Bevor einer als Amtsträger/-in (aus Behörden u. a.) anzusehenden Person oder einer in der Privatwirtschaft beschäftigten Person – gleich zu welchem Zweck – ein Wertgegenstand angeboten oder überreicht werden soll, ist zunächst **Rücksprache** mit dem/der Vorgesetzten des/der VV-Mitarbeitenden zu halten und dessen/deren schriftliche **Zustimmung** einzuholen. VV verbundene Personen sollten sich an den mit Compliancefragen beauftragten Rechtsanwalt Wolfgang Prinzenberg (compliance-hotline@mitrecht.de) wenden.

**2.**

**Melden Sie angedrohte Körperverletzungen oder Erpressung.**

Zur Abwendung einer angedrohten Körperverletzung oder Erpressung geleistete Zahlungen an in- oder ausländische Amtsträger/-innen bzw. natürliche oder juristische Personen sind der oder dem Vorgesetzten sofort zu melden; Letztere/-r bestimmt die von VV zu ergreifenden Maßnahmen, mit denen in Zukunft auf solche Drohungen reagiert werden soll.

**3.**

**Prüfen Sie, ob die vorgeschlagenen geschäftsbezogenen Gefälligkeiten zulässig sind und erfassen Sie diese präzise schriftlich; erbitten Sie bei Zweifeln die Zustimmung Ihrer Vorgesetzten.**

Nur wenige geschäftsbezogene Gefälligkeiten (Geschenke oder Gefallen) sind zulässig. Geschäftsbezogene Gefälligkeiten, die nicht durch *Verbote – No-Gos* (s. o.) ausgeschlossen sind, müssen

- nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, einschließlich ethischer Grundsätze des jeweiligen Staates, zulässig sein

und

- nach Wert (i. d. R. nicht mehr als EUR 50,00) und Zweck in den VV-Geschäftsbüchern und -unterlagen zusammen mit Name und Funktion des Empfängers/der Empfängerin vermerkt werden.

**4.**

**Melden Sie mutmaßliche Verstöße sofort.**

VV-Mitarbeitende oder VV verbundene Personen, die Kenntnis von einer möglichen Bestechung durch VV oder im Namen von VV bzw. durch einen VV-Zulieferer oder in dessen Namen oder von einem sonstigen möglichen Verstoß gegen diese VV-Richtlinie oder ein ABC-Gesetz erlangen, **müssen sofort ihre diesbezüglichen Bedenken** dem mit Compliancefragen beauftragten Rechtsanwalt Wolfgang Prinzenberg (compliance-hotline@mitrecht.de) **mitteilen**.

**VV wird keine nachteiligen Maßnahmen gegen Personen ergreifen oder dulden, die mutmaßliche Verstöße gegen diese VV-Richtlinie oder ABC-Gesetze in gutem Glauben melden.**

**5.**

**Dokumentieren Sie die Einhaltung der Richtlinien und Gesetze und bewahren Sie sämtliche Aufzeichnungen auf, es sei denn, Sie erhalten anderslautende schriftliche Anweisungen.**

Zur Dokumentation der Einhaltung dieser VV-Richtlinie und der ABC-Gesetze sind geeignete Compliance-Aufzeichnungen zu erstellen und aufzubewahren. Die Aufsicht über diese Aufgaben wurde dem VV Chief Finance Officer (CFO) übertragen. Sämtliche Dokumente (unter anderem sämtliche E-Mails, Textmitteilungen oder sonstige elektronische Kommunikationen) betreffend eine tatsächliche oder mutmaßliche Bestechung oder einen sonstigen Verstoß gegen diese VV-Richtlinie oder ein ABC-Gesetz müssen aufbewahrt werden und dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des mit Compliancefragen beauftragten Rechtsanwalts Wolfgang Prinzenberg (compliance-hotline@mitrecht.de) gelöscht, zerstört oder entsorgt werden.

Im Besonderen gilt:

- VV führt ein internes Rechnungslegungsprüfungssystem und verlangt von allen VV-Mitarbeitenden, Aufzeichnungen zu erstellen und aufzubewahren, in denen Transaktionen und die Veräußerung von Vermögenswerten hinreichend detailliert, zutreffend und wahrheitsgemäß wiedergegeben werden. Falsche, irreführende oder unvollständige Einträge in diesen Aufzeichnungen oder in anderen Dokumenten sind streng verboten. Unabhängig von ihrem Zweck dürfen keine Fonds oder Konten eingerichtet werden, die nicht offengelegt werden oder zu denen keine Aufzeichnungen geführt werden.
- VV-Mitarbeitenden oder VV verbundenen Personen entstandene Kosten sind zusammen mit einer detaillierten Beschreibung der Tätigkeit und den gültigen Original-Belegen oder Rechnungen, aus denen die entstandenen Beträge hervorgehen, einzureichen.
- Die vorsätzliche Einreichung bzw. Annahme unrichtiger Belege und/oder Rechnungen ist untersagt und wird mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung oder gerichtlichem Vorgehen geahndet.

**6.**

**Führen Sie bei der Aufnahme neuer und der Verlängerung bestehender Vertragsbeziehungen grundsätzlich eine Due Diligence durch.**

Vor der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit VV verbundenen Personen oder VV-Zulieferern oder einer Verlängerung bestehender Vertragsbeziehungen sollten Sie grundsätzlich eine Due Diligence durchführen. Bei Verlängerung bestehender Vertragsbeziehungen entscheiden Sie nach eigenem Ermessen, ob die bisherige Vertragsbeziehung Anlass gegeben hat, für deren Fortsetzung eine Due Diligence durchzuführen. Begründen Sie Ihre Entscheidung kurz schriftlich.

**7.**

**Prüfen Sie die Tätigkeiten von VV verbundenen Personen und VV-Zulieferern.**

Sie müssen die Tätigkeiten von VV verbundenen Personen und VV-Zulieferern unter Berücksichtigung der von diesen an VV gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen und des Bestechungsrisikoprofils dieser Waren und Dienstleistungen betrachten.

**Schalten Sie Dritte nur zu legitimen Zwecken und zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen ein.**

8.

**Schließen Sie angemessene Verträge.**

Wirken Sie darauf hin, dass nur schriftliche Verträge oder vertragliche Bestimmungen vereinbart werden, die angemessene Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf die Bestechungsbekämpfung enthalten, **bevor** VV verbundene Personen Waren an VV liefern bzw. Dienstleistungen für VV erbringen oder eine Zahlung von VV erhalten. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, informieren Sie vor Unterzeichnung bitte Ihre/-n Vorgesetzte/-n.

**Wirken Sie darauf hin, dass diese VV-Richtlinie sämtlichen VV verbundenen Personen und VV-Zulieferern bekannt gemacht wird.**

**D. Zu guter Letzt**

Eine Richtlinie kann unmöglich sämtliche möglicherweise entstehenden Situationen erfassen. VV erwartet von allen ihren Mitarbeitenden, VV verbundenen Personen und Zulieferern, dass sie durchgehend wachsam sind und sorgfältig urteilen.

**Wenden Sie sich bei Zweifeln an Ihren Vorgesetzten** oder an den mit Compliancefragen beauftragten Rechtsanwalt Wolfgang Prinzenberg (compliance-hotline@mit-recht.com.) Unabhängig von Ihrem Ansprechpartner liegt es **in Ihrer Verantwortung**, dafür zu sorgen, dass Sie für die von Ihnen zu treffenden Entscheidungen die benötigte Unterstützung erhalten.

Hamburg, den 23. Mai 2024

